

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	<b>Dritte Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau</b> .....	473
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	476

### Dritte Verordnung\*

zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau.

Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 832) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 der Verordnung vom 10. August 1950 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes ist in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen.

(2) Bergbaubetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erz- und Kalibergbaues, des Steinsalz- und Nichterzbergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten sind. Die Betriebsverzeichnisse des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kalibergbaues bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. der Staatlichen Geologischen Kommission. Die örtlich geleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

(3) Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt!

a) Beschäftigte unter Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:

nach einjähriger Beschäftigungszeit ..... 4 V»  
nach zweijähriger Beschäftigungszeit ..... 8 V»  
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit ..... 12 V»  
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit ..... 16 V»  
des jährlichen Bruttoverdienstes.

b) Angehörige des ingenieurtechnischen Personals — hierzu gehören auch das ingenieurtechnische Personal der Technischen Bergbauinspektionen sowie die Produktionsarbeiter in den Werkstätten, die über Tage arbeiten, aber mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten in der Grube verbringen — erhalten, wenn sie diese Bedingungen ständig erfüllen, die zusätzliche Belohnung nach Abs. 5.

c) Beschäftigte über Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:

nach zweijähriger Beschäftigungszeit ..... 5 V»  
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit ..... 8 V»  
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit ..... 10 V»  
des jährlichen Bruttoverdienstes.

(4) a) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer WB übernehmen und ausschließlich für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c.

\* (Erste) VO (GBl. 1950 S. 832)  
(Zweite) VO (GBl. 1953 S. 825)

